

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>144,00 €* </td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>169,00 €* </td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>241,00 €* </td> </tr> </table> <p>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</p>	Grundmodell a	144,00 €*	Grundmodell b und c	169,00 €*	Grundmodell d	241,00 €*	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>151,00 €* </td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>177,00 €* </td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>253,00 €* </td> </tr> </table> <p>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</p>	Grundmodell a	151,00 €*	Grundmodell b und c	177,00 €*	Grundmodell d	253,00 €*
Grundmodell a	144,00 €*												
Grundmodell b und c	169,00 €*												
Grundmodell d	241,00 €*												
Grundmodell a	151,00 €*												
Grundmodell b und c	177,00 €*												
Grundmodell d	253,00 €*												

Artikel III

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>24,10 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	24,10 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>25,31 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	25,31 €
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	24,10 €								
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	25,31 €								

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am .nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b) und c) monatlich	25,00 € monatlich
Grundmodell d) monatlich	101,00 € monatlich

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	151,00 €*
Grundmodell b und c	177,00 €*
Grundmodell d	253,00 €*

*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	25,31 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister